



# Amtsblatt

**Nr. 07/2003 vom 18. März 2003 –11. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

| <b><u>Teil I</u></b> | <b>(Seite)</b> |   |
|----------------------|----------------|---|
| Bekanntmachungen     | 2              | Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Velbert für das Jahr 2003     |
|                      | 3              | DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG                                |
|                      | 5              | Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte |

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**BEKANNTMACHUNG****DER BODENRICHTWERTE VON GRUNDSTÜCKEN IN DER STADT VELBERT  
FÜR DAS JAHR 2003**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Velbert hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137) und gemäß § 11 (1) bis (3) der Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07.03.1990 - Gutachterausschussverordnung - (GV, NW.90, S. 156) für den Bereich der Stadt **V e l b e r t** Bodenrichtwerte für das Jahr 2003 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte (Maßstab ca. 1 : 7.500) nachgewiesen.

Für den Bereich des ehemaligen Sanierungsgebietes in Velbert-Langenberg wurden besondere Bodenrichtwerte nach § 196 (1) Satz 5 des Baugesetzbuches zum Stichtag 01. Juni 2000 beschlossen.

Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und § 11 (4) Gutachterausschussverordnung werden die ermittelten Bodenrichtwerte hiermit bekannt gegeben.

Die Bodenrichtwerte liegen

bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Velbert,  
Am Lindenkamp 31, Zimmer 008, Erdgeschoss (rechts)

in der Zeit **vom 24. März 2003 bis zum 23. April 2003** während der Dienststunden

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr                            |

aus.

Darüber hinaus kann jederzeit während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Velbert, den 10. März 2003

gez.

Dieter Nakelski  
(stellv. Vorsitzender)

---

## Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG hat im Umlaufverfahren am 28.01./26.02.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Der Jahresüberschuss von 215.824,56 € wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung den beweglichen Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.04.2003 bis 22.04.2003 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, hat am 15.11.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert, für das zum 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger, Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bei Verzicht auf den Ausbau der Deponie Plöger Steinbruch aufgrund dann notwendiger Wertberichtigungen im Anlagevermögen gefährdet ist. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnte aufgrund der Datenlage nicht abschließend geklärt werden, ob die Vorsicht es gebietet, abweichend zu den Vorjahren bereits eine Wertberichtigung im Geschäftsjahr vorzunehmen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, 05.03.2003

Die Geschäftsführung  
Mit freundlichen Grüßen  
**DGV Deponiegesellschaft  
Velbert Verwaltungs mbH**  
gez. Thissen

---

## Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH hat im Umlaufbeschluss am 28.01./26.01.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Der Jahresüberschuss von 650,30 € wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.04.2003 bis 22.04.2003 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, hat am 15.11.2002 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH, Velbert, für das zum 31.12.2001 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, 05.04.2003

### **Die Geschäftsführung**

Mit freundlichen Grüßen

**DGV Deponiegesellschaft  
Velbert Verwaltungs mbH**

gez. Thissen

---

## **Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte**

Bezirksregierung  
33.4240

Düsseldorf, den 28. Januar 2003

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Kartasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind als Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhaft und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990S. 360/SGV. NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarknungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils ,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein – Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegen werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist – im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte – kostenfrei.

Bonn, den 23. Januar 2003

Landesvermessungsamt  
Nordrhein – Westfalen

---

-

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 87